



Satzung des Reitervereins „Haus Kierst e.V.“

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen: Reiterverein „Haus Kierst e.V.“. Er hat seinen Sitz in Meerbusch-Langst-Kierst. Er ist dem Pferdesportverband Rheinland und dem Kreis-Pferdesportverband Neuss angeschlossen.

§ 2 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO). Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind belastet oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

§ 3 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist

- die Förderung des Reitsports, Ausbildung der Jugend und aller Personen, die sich mit Pferden beschäftigen, im Reiten, Fahren und Voltigieren, sowie in Ausbildung von Pferden und im Umgang mit ihnen gem. der Richtlinien der FN,
- Durchführung von Lehrgängen für das Reiten und von Pferdeleistungsschauen, gemäß den Bestimmungen der Leistungsprüfungsordnung (LPO) und der Wettbewerbsordnung (WBO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN),
- Betreuung aller Belange der Erholung mit dem Pferd in der freien Natur,
- Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
- Förderung des Tierschutzes.

§ 4 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Der Verein besteht aus:

- a) aktiven Mitgliedern
- b) fördernden Mitgliedern

Zu a) Aktive Mitglieder sind alle Personen, die den Reitsport aktiv im Verein ausüben,
zu b) fördernde Mitglieder können alle Personen werden, die bereit sind, den Verein zu fördern und die Bestrebungen des Vereins unterstützen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Der schriftliche Antrag um Aufnahme in den Verein wird an den Vorstand gestellt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand allein. Die Entscheidung des Vorstandes, auch eine Ablehnung, ist nicht zu begründen.

Mit der Einreichung des Aufnahmeantrags erkennt der Bewerber die Vereinssatzung in der jeweils gültigen Fassung an. Ein nicht volljähriger Bewerber muss die Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters nachweisen, der sich gleichzeitig zur Erfüllung aller finanziellen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein verpflichtet.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Beiträge sind spätestens bis zum 01.03. des Geschäftsjahres für das laufende Geschäftsjahr fällig. Sind Ehepaare oder wenigstens ein Elternteil und wenigstens ein Kind Mitglied, wird nur für eine Person der volle Beitrag, für jede weitere der halbe Beitrag erhoben. Jedes Mitglied ist verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen

§ 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Die Jahresrechnung ist den Rechnungsprüfern zur Prüfung vorzulegen. Sämtliche Einnahmen dürfen nur zur Bestreitung der satzungsmäßigen Aufgaben verwendet werden.

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt – unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende b) durch Tod,
- c) durch Auflösung des Vereins
- d) durch Ausschluss, der vom Vorstand beschlossen werden kann. Gegen den Ausschluss ist die Berufung innerhalb von 4 Wochen nach der Bekanntgabe des Ausschlusses möglich. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung.

Mit dem Austritt bzw. Ausschluss erlöschen alle Rechte des betreffenden Mitglieds gegenüber dem Verein. Seinen Pflichten, insbesondere seiner Beitragspflicht, hat der Ausgeschiedene bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres nachzukommen.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder gem. § 3 Ziff. 1.u.2. haben das Recht auf volle Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen dieser Satzung.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) Die Satzung einzuhalten und die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sowie die satzungsgemäßen Vorgaben zu befolgen,
 - b) durch tatkräftige Mitarbeit die gemeinnützige Tätigkeit des Vereins zu fördern

- und ihm bei der Durchführung seiner Aufgaben in jeder Weise zu helfen,
- c) die festgesetzten Beiträge bzw. Gebühren zu bezahlen,
 - d) hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltensgerecht unterzubringen und ihnen ausreichend Bewegung zu ermöglichen,
 - e) die Grundsätze verhaltensgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d. h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren,
 - f) keinerlei Handlungen zu begehen, die dem Ansehen des Vereins und/oder des Pferdesports abträglich sind.
 - g) generell die „Ethischen Grundsätze des Pferdefreundes“, (FN) zu beachten.

Auf Turnieren unterwerfen sich die Mitglieder der Leistungsprüfungsordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen das Wohl des Pferdes können durch die LPO-Ordnungsmaßnahmen auch geahndet werden, wenn sie sich außerhalb des Turnierbetriebes ereignen.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 11 Mitgliederversammlung

Jedes Mitglied kann an einer Mitgliederversammlung teilnehmen. Die Mitgliederversammlung findet jährlich in der Zeit vom 1.2.-30.4. statt. Sie wird vom Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter schriftlich einberufen und geleitet. Die Einladung hat unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von wenigstens 14 Tagen durch Veröffentlichung auf der Startseite der Web-Seite des Vereins, per Email oder postalisch zu erfolgen, wobei das Datum des Poststempels maßgeblich für die Einladungsfrist ist. Zusätzliche Anträge zur Tagesordnung sind mindestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden einzureichen. Die Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung geändert werden. Dieses gilt nicht für Satzungsänderungen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können nach Bedarf oder müssen, wenn Anträge von wenigstens einem Drittel der Mitglieder vorliegen, einberufen werden. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Minderjährige können ihr Stimmrecht nur durch einen Elternteil/Sorgeberechtigten ausüben. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Versammlungsleiter. Beschlüsse müssen protokolliert. Sie werden vom Versammlungsleiter und Protokollführer unterzeichnet.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind unter anderem:

1. Wahl des Vorstands,
2. Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie Entlastung des Vorstandes,

3. Festsetzung der Jahresbeiträge,
4. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins,
5. Enthebung des Vorstandes oder einzelner seiner Mitglieder von dem Amt; hierzu ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden Delegierten erforderlich,
6. Wahl von 2 Rechnungsprüfern
5. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

Satzungsänderungen können nur beschlossen werden, wenn sie auf der Tagesordnung stehen. Sie bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Satzungsänderungen, die aufgrund behördlicher oder gesetzlicher Anordnung erforderlich sind, können durch den Vorstand beschlossen werden.

§ 12 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertr. Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister
- d) dem Sportwart
- e) dem Jugendwart
- f) dem Beauftragten für den Allgemeinen Pferdesport (Breitensport)

Der Vorstand wird wie folgt gewählt:

- a. in geraden Jahreszahlen:
der Vorsitzende, Schatzmeister, Jugendwart
- b. in ungeraden Jahreszahlen:
stellvertr. Vorsitzenden, Sportwart, dem Beauftragten für den Allgemeinen Pferdesport

Vorstand i.S. des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertr. Vorsitzende und der Schatzmeister.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Dem Vorstand obliegt insbesondere:

- a. Vorlage des Jahresberichts und der Jahresrechnung
- b. Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern
- c. die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- d. Entscheidungen , die der Mitgliederversammlung obliegen oder anheim gestellt werden ,
vorbereiten und der Mitgliederversammlung zu unterbreiten
- e. die Wahrnehmung der laufenden Geschäfte.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einem Beschluss einer Mitgliederversammlung, die eigens zu diesem Zweck einberufen wird, mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Bei einer Auflösung oder Aufhebung des Vereins, gleich aus welchen Gründen diese erfolgt, fließt das nach Erledigung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen dem Kreis-Pferdesportverband Neuss zu. Die Ausschüttung des Vermögens an Mitglieder ist ausgeschlossen, auch, soweit das Vermögen durch frühere Spenden oder sonstige Einlagen der Mitglieder gebildet

wurde.

§14 Datenschutz

- a. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Reitverein Daten zum Mitglied auf. Dabei handelt es sich unter anderem um folgende Angaben: Name, Kontaktdaten, Auszeichnungen, Bankverbindung und weitere dem Vereinszweck dienende Daten. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Reitverein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
- b. Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes BDSG bzw. per EDV für den Reitverein erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Ohne dieses Einverständnis kann eine Mitgliedschaft nicht begründet werden.
- c. Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung, die üblichen Veröffentlichungen von Ergebnissen in der Presse und im Internet. Eine anderweitige Verarbeitung oder Nutzung (z.B. Übermittlung an Dritte) ist - mit Ausnahme der erforderlichen Weitergabe von Angaben zur namentlichen Mitgliedermeldung an die FN und zur Erlangung von Startberechtigungen an entsprechende Verbände - nicht zulässig.
- d. Als Mitglied der FN ist der Reitverein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Vorname, Geburtsdatum, Eintrittsdatum, Austrittsdatum und Vereinsmitgliedsnummer (sonstige Daten); bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse, sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein.
- e. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen die Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten auf der Vereins-Homepage erheben, bzw. seine erteilte Einwilligung in die Veröffentlichung widerrufen. Im Falle eines Einwandes bzw. Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zu seiner Person. Personenbezogene Daten des widerrufenden Mitglieds werden von der Vereins-Homepage entfernt.
- f. Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied ebenfalls einverstanden, dass Fotos von Veranstaltungen des Reitvereins, auf denen das Mitglied abgebildet ist, im Rahmen von Veröffentlichungen des Reitvereins, z.B. auf der Homepage oder in Festschriften veröffentlicht werden. Jedes Mitglied hat das Recht, der Veröffentlichung zu widersprechen, es sei denn, die Veröffentlichung wäre nach § 23 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie auch ohne Zustimmung zulässig.

§15 Inkrafttreten

- a. Diese Satzung löst die bisher geltende Satzung ab.
- b. Diese Satzung tritt auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom 24.02.2016 mit Eintragung ins Vereinsregister beim Amtsgericht Neuss in Kraft.
- c. Gerichtstand und Erfüllungsort ist Neuss.

Meerbusch Langst- Kierst, den 24.02.2016